

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FABRIKNEUEN KFZ

der

StreetScooter GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen der StreetScooter GmbH („**StreetScooter**“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kfz („**Lieferbedingungen**“). Die Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verkäufe und Lieferungen von StreetScooter an den Kunden. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn StreetScooter deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten nur, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Kaufvertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt („**qualifizierter Personenkreis**“).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Etwaige Angebote von StreetScooter sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend. Der Kunde ist an seine Bestellung bei StreetScooter für einen Zeitraum von drei Wochen ab deren Zugang gebunden (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt). Die vorgenannte Frist verkürzt sich auf zehn Kalendertage, wenn ein bei StreetScooter vorhandenes Fahrzeug bestellt wird. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die schriftliche Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Liefergegenstandes durch StreetScooter innerhalb der jeweils genannten Fristen zugeht. StreetScooter ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn StreetScooter die Bestellung nicht annimmt.
- 2.2 Mündliche Abreden oder Zusagen durch StreetScooter-Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von StreetScooter.
- 2.3 StreetScooter behält sich alle Rechte an Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) vor.

3. Preise; Zahlungsbedingungen

- 3.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von StreetScooter.
- 3.2 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von StreetScooter nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei StreetScooter eingetreten, so ist StreetScooter nach billigem Ermessen zur Weitergabe der höheren Kosten durch entsprechende anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

- 3.3 Alle Preise von StreetScooter verstehen sich ab Werk Aachen ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger (gesondert zu berechnender) Verpackungs- und Versandkosten.
- 3.4 StreetScooter ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 4.4 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 3.5 Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Fahrzeugs/der Fahrzeuge und Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn StreetScooter über den Betrag verfügen kann.
- 3.6 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Wird StreetScooter nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist StreetScooter berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann StreetScooter von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt StreetScooter unbenommen.

4. Lieferfristen und -termine; Teillieferungen

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.
- 4.2 Der Kunde kann StreetScooter sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf zehn Kalendertage bei Fahrzeugen, die bei StreetScooter vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt StreetScooter in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von StreetScooter auf maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
- 4.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von StreetScooter liegende und von StreetScooter nicht zu vertretende Ereignisse wie insbesondere Krieg oder Naturkatastrophen ("**Höhere Gewalt**") entbinden StreetScooter für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung. Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich entsprechend. Vom Eintritt der Höheren Gewalt wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Höheren Gewalt nicht absehbar oder hält sie länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte der Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 4.4 StreetScooter kann aus begründetem Anlass und in dem Kunden zumutbarem Umfang Teillieferungen vornehmen, insbesondere in Form einzelner Fahrzeuge aus einer Bestellung mehrerer Fahrzeuge.

5. Gefahrübergang; Abnahme

- 5.1 Die Gefahr geht (i) im Fall der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an den Kunden, (ii) im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese und (iii) im Fall des Versandkaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den von

StreetScooter beauftragten Frachtführer oder an die von StreetScooter mit der Durchführung der Versendung beauftragten eigenen Leute auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Kunden über.

- 5.2 Der Kunde hat auch die Hauptleistungspflicht, den jeweiligen Liefergegenstand innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist StreetScooter berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen zu lagern. Im Annahmeverzug ist StreetScooter berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,25 % des Nettopreises des jeweiligen Liefergegenstandes pro Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises des jeweiligen Liefergegenstandes. Im Falle der endgültigen Nichtabnahme ist StreetScooter berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Nettopreises des jeweiligen Liefergegenstandes zu verlangen, wobei die Schadenspauschale gem. vorherigem Satz angerechnet wird. Hinsichtlich all dieser Schadenspauschalen bleibt StreetScooter der Nachweis des Eintritts eines höheren Schadens bzw. dem Kunden der Nachweis des Eintritts eines niedrigeren Schadens unbenommen. StreetScooters sonstige Rechte bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von StreetScooter aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum von StreetScooter („erweiterter Eigentumsvorbehalt“).
- 6.2 Das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) steht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts StreetScooter zu.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („**EV-Liefergegenstände**“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, EV-Liefergegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von StreetScooter gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus einer Weiterveräußerung an StreetScooter ab; StreetScooter nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Kunde verpflichtet sich, StreetScooter auch aus diesem Erlös zu befriedigen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, EV-Liefergegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von StreetScooter um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit von StreetScooter Freigabe zu verlangen.

7. Beschaffenheit; Rechte des Kunden bei Mängeln; Untersuchungspflicht

- 7.1 Die Beschaffenheit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 434 BGB). Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben jedoch vorbehalten und gelten nicht als Mangel, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
- 7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von StreetScooter überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solches bezeichnet werden.

- 7.3 Unbeschadet seiner etwaigen Rechte wegen Mängeln des Liefergegenstandes ist der Kunde verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB behafteten Liefergegenstand abzunehmen.
- 7.4 Soweit auch für den Kunden ein Handelsgeschäft vorliegt, ist der Kunde gem. § 377 HGB verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und StreetScooter Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Ablieferung, schriftlich mitzuteilen; verborgene Mängel müssen StreetScooter unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5 Bei jeder Mängelrüge steht StreetScooter das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde StreetScooter die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 7.6 Mängel wird StreetScooter nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“) beseitigen. Ansprüche auf Nacherfüllung kann der Käufer bei StreetScooter oder bei anderen, von StreetScooter hierfür anerkannten Betrieben geltend machen. Der Kunde wird StreetScooter (bzw. den anerkannten Betrieben) die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Ersetzte Teile sind vom Kunden an StreetScooter zu übereignen. Der Kunde überträgt schon jetzt das Eigentum an den ersetzten Teilen an StreetScooter; StreetScooter nimmt diese Eigentumsübertragung schon jetzt an..
- 7.7 Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der gem. Ziffer 7.10 bestehenden Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Mängelansprüche aufgrund des Kaufvertrags geltend machen.
- 7.8 Rechte des Kunden bestehen nicht, soweit diese auf natürlicher Abnutzung oder auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen.
- 7.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat StreetScooter sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt vierundzwanzig Monate beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden gem. Ziffer 5.1; diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht:
- (a) für die Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen Mängeln (§ 444 BGB);
 - (b) für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
 - (c) für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“)
 - (d) für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (e) wenn und soweit StreetScooter eine Garantie übernommen hat;
 - (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Haftungsbeschränkung; Schadensersatz

- 8.1 Die Verpflichtung von StreetScooter zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- (a) Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), haftet StreetScooter der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für andere als die in Satz 1 genannten Pflichten („nicht wesentliche Vertragspflichten“) haftet StreetScooter nicht.
 - (b) Ungeachtet der Haftungsbeschränkung gem. (a) haftet StreetScooter in jedem Fall unbeschränkt
 - ba. wenn und soweit StreetScooter eine Garantie übernommen hat,
 - bb. bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - bc. bei schuldhaft verursachter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bd. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Der Kunde darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von StreetScooter an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Aachen. StreetScooter ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.5 Diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).